

1. Aktuell gültige Empfehlungen des Anerkennungsbeirats

Version	Stand	Empfehlung
1	17.10.2005	Empfehlung zur Übergangsfrist zur Umsetzung neuer Empfehlungen nach der AZWV: Neue Empfehlungen sind nur auf Zulassungsverfahren anzuwenden, wenn der Antrag auf Zulassung des Trägers und der Maßnahme nach deren Veröffentlichung im Internet gestellt wurde.
1	17.10.2005	Empfehlung zu den Anforderungen an Maßnahmen für die Förderung nach § 9 AZWV: 1. zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 AZWV: <ul style="list-style-type: none">– Dokumentation der Lehrgangskonzeption mit konkreter Definition der dafür notwendigen Zugangsvoraussetzungen der Teilnehmer sowie der Kriterien, mit denen geprüft wird, ob der potenzielle Kunde diese Voraussetzungen erfüllt.– Musterverträge, in denen Rechte und Pflichten der Vertragsteilnehmer klar beschrieben sind und der Nachweis, dass die Inhalte in der Eingangsberatung entsprechend kommuniziert worden sind.– Sind Maßnahmen bereits durch andere unabhängige Institutionen zertifiziert (s. Begründung zu § 10 Abs. 1 AZWV), wird auf eine Doppelprüfung verzichtet. 2. zu § 9 Abs. 1 Nr. 2 AZWV: <ul style="list-style-type: none">– Dokumentation über die Informationsquellen und Kontakte zur Gewinnung von Kenntnissen der Arbeitsmarktentwicklungen, insbesondere in den Regionen, in denen die Maßnahmen angeboten werden.– Nachweis von konkreten Kontakten mit Betrieben und Verwaltungen, z.B. im Rahmen von gemeinsamen Angeboten von Praktikumsplätzen für die Teilnehmer.– Konzept für die Umsetzung der arbeitsmarktlichen Erkenntnisse in die Maßnahmen. 3. § 9 Abs. 1 Nr. 3 AZWV: <ul style="list-style-type: none">– Dokumentation über die Organisation des Lehrbetriebs (fachbereichsbezogene Qualifikation der Dozenten, Vertretungsregelungen, konzeptionelle und technische Unterstützung der Dozenten).– Dokumentation über die individuelle begleitende Unterstützung der Teilnehmenden im Rahmen des Maßnahmeangebots.– Dokumentation über das Konzept der Lernerfolgskontrolle.– Dokumentation des methodisch-didaktischen Konzepts.

4. zu § 9 Abs. 1 Nr. 4 AZWV:

- Nachweis der Berücksichtigung von rechtlichen Regelungen (z.B. Fortbildungsregelungen der Kammern, länderrechtliche Regelungen), die in den Regionen gelten, in denen Maßnahmen angeboten werden.

5. zu § 9 Abs. 1 Nr. 5 AZWV:

- Dokumentation über Form und Inhalte der nach erreichtem Abschluss der Maßnahme vorgesehenen Zertifikate, soweit nicht übergeordnete Regeln angewendet werden (z.B. Kammerabschlüsse, normenbasierte Personenzertifikate).

6. zu § 9 Abs. 1 Nr. 6 AZWV:

- Dokumentation über die Kalkulationsgrundsätze für die Maßnahmen einschl. der Kostendeckungs- und Ertragsrechnung.
- Bei der Prüfung von Maßnahmekosten sind grundsätzlich die Durchschnittskostensätze der BA (ohne Praktikumszeiten) entsprechend der AZWV zugrunde zu legen. Abweichungen müssen nachvollziehbar begründet werden. Eine Überschreitung kann insbesondere vertretbar sein bei Maßnahmen besonders hoher Arbeitsmarkteffizienz, die zu einer überdurchschnittlichen Wiedereingliederung der Teilnehmenden auf dem Arbeitsmarkt führt. Ein weiterer Grund für die Überschreitung des Durchschnittskostensatzes kann die notwendige überdurchschnittliche technische oder personelle Ausstattung sein.

7. zu § 9 Abs. 1 Nr. 7 AZWV:

- Dokumentation der zeitlichen Konzeption von Maßnahmen unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

8. zu § 9 Abs. 1 Nr. 8 AZWV:

- Dokumentation der Konzeption von praktischen Lernphasen (maßnahmedäquate Praktika in Betrieben und Verwaltungen) und Nachweis der entsprechenden Kontakte mit Betrieben und Verwaltungen.
- Dokumentation der Praktikumsbetreuung und -begleitung.

9. zu § 9 Abs. 2 AZWV:

- Bei einer Gesamtzahl von insgesamt bis zu 30 zur Prüfung vorgelegten Weiterbildungsmaßnahmen wird eine Referenzauswahl in der Höhe von 20 Prozent gezogen, bei einer darüber liegenden Zahl richtet sich die Größe der Stichprobe nach der Quadratwurzel der Gesamtzahl der vorgelegten Maßnahmen. Unabhängig davon ist sicher zu stellen, dass aus jedem Fachbereich mindestens eine Maßnahme geprüft wird.

Unter Fachbereich ist zu verstehen:

- gewerblich-technischer Bereich
- kaufmännischer Bereich
- unternehmensbezogene Dienstleistungen
- personenbezogene und soziale Dienstleistungen

- Das Vorliegen der maßnahmebezogenen Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 AZWV kann der Träger für die Gesamtheit der zur Zulassung beantragten Maßnahmen in Listenform darlegen. Diese Liste muss für jede Maßnahme eine Kurzbeschreibung mit den gemäß § 9 Abs. 1 AZWV wesentlichen Aussagen enthalten. Dazu gehören insbesondere die Kosten (pro Teilnehmerstunde) entsprechend § 4 Abs. 2 AZWV sowie Aussagen zu den Lehrgangsziele, Dauer, Inhalt und Konzeption der Lehrgänge einschließlich ihrer Arbeitsmarktrelevanz. Aus dieser Liste wählt die Fachkundige Stelle die zu prüfenden Maßnahmen aus, für die der Bildungsträger vollständige oder weitergehende Unterlagen vorlegen muss.
- Reicht der Träger zwischen den Begutachtungen Maßnahmen ein, beurteilt die Fachkundige Stelle eigenverantwortlich aufgrund der Aktenlage, ob eine erneute Vor-Ort-Begutachtung erforderlich ist. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn:
 - Angebote in einem neuen Fachbereich eingereicht werden oder
 - die Zahl der nachträglich zur Begutachtung eingereichten Maßnahmen in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der zur Erstprüfung vorgelegten Maßnahmen steht.

10. zu § 9 Abs. 4 AZWV:

- Die Zulassung von Bildungsbausteinen erfolgt in gleicher Weise wie die Zulassung von Maßnahmen.

11. zu § 9 Abs. 5 AZWV:

- Dokumentation über die Vorkehrungen des Bildungsträgers, die sicherstellen, dass wesentliche Veränderungen von Maßnahmen systematisch erfasst werden und eine Weiterleitung der erforderlichen Informationen an die Fachkundige Stelle erfolgt. Wesentlich ist eine Änderung dann, wenn konzeptionelle Bestandteile oder Abschlüsse verändert werden.

2	14.09.2005	<p>Empfehlung zum Vorliegen eines Systems zur Sicherung der Qualität nach § 8 Abs. 4 AZWV:</p> <p>Eine Festlegung auf bestimmte Systeme zur Sicherung der Qualität erfolgt nicht. Die in § 8 Abs. 4 AZWV genannten Anforderungen werden im Zertifizierungsverfahren von den Fachkundigen Stellen unabhängig vom verwendeten Qualitätssicherungssystem überprüft.</p> <p>Ein System zur Sicherung der Qualität nach § 84 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch liegt vor, wenn ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes systematisches Instrument zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dokumentiert, wirksam angewendet und dessen Wirksamkeit ständig verbessert wird. Der Antrag muss insbesondere eine Dokumentation enthalten zu:</p> <p>1. einem kundenorientierten Leitbild:</p> <ul style="list-style-type: none">– Dokumentation eines Unternehmensprofils des Weiterbildungsträgers;– Definition der „Kunden“ des Trägers und Nachweis, dass auf die Erwartungen der Kunden eingegangen und dies in den Prozess der kontinuierlichen Verbesserung integriert wird;– Nachweis, dass das Leitbild in- und extern kommuniziert wird. <p>2. der Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Entwicklungen bei Konzeption und Durchführung von Bildungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Dokumentation einer aktuellen und systematischen Analyse des kundenrelevanten Arbeitsmarktes;– Dokumentation der kontinuierlichen Einbeziehung der Analyseergebnisse in die Maßnahmekonzeption und Maßnahmedurchführung. <p>3. der Art und Weise der Festlegung von Unternehmenszielen sowie Lehr- und Lernzielen, Methoden einschließlich der Methoden der Bewertung des Eingliederungserfolgs:</p> <ul style="list-style-type: none">– Dokumentation über die Entwicklung des Leitbildes, Unternehmensziele sowie operationalisierbare Ziele (im Bereich FbW: Eingliederung der Teilnehmer)– Darlegung des Verfahrens, wie das Unternehmen Qualitätspolitik und Qualitätsziele festlegt und regelmäßig überprüft;– Dokumentation der Lehr- und Lernziele; Konzeption der Weiterbildungsangebote des Trägers; insbesondere auch mit Blick auf die Lernvoraussetzungen bei den Teilnehmenden.
---	------------	---

		<p>4. den Methoden zur Förderung der individuellen Lernprozesse:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dokumentation des Verfahrens zur Eignungsfeststellung bei Teilnehmenden, – Verfahren zur Ermittlung des individuellen Lernbedarfs; – Dokumentation des Einsatzes angemessener Lernmethoden; – Maßnahmen zur zielgruppenadäquaten Förderung und Überwachung von Lernprozessen; – Darlegung von Maßnahmen, um die Teilnehmerpräsenz zu verbessern, die Abbruchquoten zu reduzieren und die Lehrgangsziele zu erreichen. <p>5. einer regelmäßigen Evaluierung der angebotenen Maßnahmen mittels anerkannter Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nachweis einer kontinuierlichen Erfassung der Teilnehmerpräsenz- und -abbruchquoten; – Feststellung, ob die Lernziele erreicht sind und die Unterrichtsqualität gewährleistet ist; – Erfassung arbeitsmarktlicher Eingliederungserfolge; – Dokumentation des Umgangs mit den Evaluierungsergebnissen als Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses mit besonderem Blick auf Maßnahmekonzeption und -durchführung. <p>6. der Unternehmensorganisation und -führung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dokumentation zu Aufbau- und Ablauforganisation, also Unternehmensstrukturen (Organigramm), Verantwortlichkeiten, Kommunikationsstrukturen, Steuerungsmechanismen im Zusammenhang mit Qualitätsmanagement sowie Abläufen von Geschäftsprozessen. <p>7. der Durchführung von eigenen Prüfungen zur Funktionsweise des Unternehmens:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dokumentation zum System der regelmäßigen Überprüfung von Vorgaben und der Umsetzung von Zielen und Verfahren (Soll-Ist-Vergleich, interne Audits - insbesondere zur Kundenzufriedenheit, zum pädagogischen Personal, zur räumlich-technischen Ausstattung, Vertragsbedingungen, Maßnahme- und Personalmanagement, Unterrichtsdokumentation, Management-Review). <p>8. der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit externen Fachkräften zur Qualitätsentwicklung</p> <p>9. den Zielvereinbarungen, der Messung des Grads der Zielerreichung und der Steuerung fortlaufender Optimierungsprozesse auf der Grundlage erhobener Kennzahlen oder Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dokumentation über die Findung unternehmenseigener Qualitätsziele und der daran Beteiligten; – Regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung; <p>Dokumentation der Weiterentwicklung der Ziele und der Korrekturmaßnahmen.</p>

2	14.09.2005	<p>Empfehlung zur Referenzauswahl nach § 9 Abs. 2 AZWV:</p> <p>Bei einer Gesamtzahl von insgesamt bis zu 30 zur Prüfung vorgelegten Weiterbildungsmaßnahmen wird eine Referenzauswahl in der Höhe von 20 Prozent gezogen, bei einer darüber liegenden Zahl richtet sich die Größe der Stichprobe nach der Quadratwurzel der Gesamtzahl der vorgelegten Maßnahmen. Unabhängig davon ist sicher zu stellen, dass aus jedem Fachbereich mindestens eine Maßnahme geprüft wird.</p> <p>Das Vorliegen der maßnahmebezogenen Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 AZWV kann der Träger für die Gesamtheit der zur Zulassung beantragten Maßnahmen in Listenform darlegen. Diese Liste muss für jede Maßnahme eine Kurzbeschreibung mit den gemäß § 9 Abs. 1 AZWV wesentlichen Aussagen enthalten. Dazu gehören insbesondere die Kosten (pro Teilnehmerstunde) entsprechend § 4 Abs. 2 AZWV sowie Aussagen zu den Lehrgangsziele, Dauer, Inhalt und Konzeption der Lehrgänge einschließlich ihrer Arbeitsmarktrelevanz. Aus dieser Liste wählt die Fachkundige Stelle die zu prüfenden Maßnahmen aus, für die der Bildungsträger vollständige oder weitergehende Unterlagen vorlegen muss.</p>
1	11.05.2005	<p>Empfehlung zur Qualifikation von Auditoren nach § 2 Abs. 2 AZWV:</p> <p>Die Auditoren der Fachkundigen Stellen müssen die Anforderungen der DIN EN ISO 19011 erfüllen. Hinsichtlich der fachlichen Qualifizierung muss sich darüber hinaus im für das Audit eingesetzten Team ein Auditor oder Fachexperte befinden, der entsprechende, mindestens zweijährige Erfahrungen in organisationsorientierten Tätigkeiten im Bildungsbereich (z.B. durch eine leitende Tätigkeit bei einem Bildungsträger) nachweisen kann.</p>
1	16.03.2005	<p>Empfehlung zur Maßnahmezulassung im Einzelfall nach § 12 AZWV:</p> <p>Im Rahmen einer präzisierenden Interpretation des § 12 AZWV wird festgelegt, dass eine Maßnahmezulassung im Einzelfall nur für Einzelpersonen – nicht für Gruppenmaßnahmen – möglich ist.</p>
1	16.03.2005	<p>Empfehlung zu Fachkundigen Stellen aus anderen europäischen Staaten nach § 14 AZWV:</p> <p>Es wird festgehalten, dass ein vergleichbares Verfahren im Sinne des § 14 AZWV dann Anwendung findet, wenn sowohl über die Akkreditierung nach DIN EN 45012 als auch über eine Akkreditierung für die darüber hinausgehenden Inhalte der AZWV vorgelegt werden kann.</p>

2. Archiv Empfehlungen des Anerkennungsbeirats

Version	Stand	Empfehlung
1	11.05.2005	Empfehlung zum Vorliegen eines Systems zur Sicherung der Qualität nach § 8 Abs. 4 AZWV: Eine Festlegung auf bestimmte Systeme zur Sicherung der Qualität erfolgt nicht. Die in § 8 Abs. 4 AZWV genannten Anforderungen werden im Zertifizierungsverfahren von den Fachkundigen Stellen unabhängig vom verwendeten Qualitätssicherungssystem überprüft.
1	16.03.2005	Empfehlung zur Referenzauswahl nach § 9 Abs. 2 AZWV: Bei einer Gesamtzahl von insgesamt bis zu 30 zur Prüfung vorgelegten Weiterbildungsmaßnahmen wird eine Referenzauswahl in der Höhe von 20 Prozent gezogen, bei einer darüber liegenden Zahl richtet sich die Größe der Stichprobe nach der Quadratwurzel der Gesamtzahl der vorgelegten Maßnahmen. Unabhängig davon ist sicher zu stellen, dass aus jedem Fachbereich mindestens eine Maßnahme geprüft wird.